

# Satzung der BKK Pflegekasse firmus

Inkrafttreten 01.04.2004

Stand 01.01.2018



# Übersicht zur Satzung

<b>Artikel I</b>	<b>Seite</b>
Inhalt der Satzung	2
§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse	3
§ 2 Aufgaben der Pflegekasse	4
§ 3 Verwaltungsrat	5 - 6
§ 4 Vorstand	7 - 8
§ 5 Widerspruchsausschuss	9
§ 6 Kreis der versicherten Personen	10 - 11
§ 7 Kündigung der Weiterversicherung	12
§ 8 Beiträge	13
§ 8a Beitragssatz	14
§ 9 Leistungen	15
§ 9a Auskunft über Leistungsdaten	16
§ 10 Art der Bekanntmachung	17
 <b>Artikel II</b>	
Inkrafttreten	18



## **§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse**

- I. Die Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse firmus ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen BKK Pflegekasse firmus. Sie hat ihren Sitz in Bremen.
  
- II. Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Abs. II der Satzung der Betriebskrankenkasse firmus genannten Bereich.



## **§ 2 Aufgaben der Pflegekasse**

Die Pflegekasse führt die Aufgaben der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch.



### **§ 3 Verwaltungsrat**

- I.
  1. Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
  2. Das Amt der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Ehrenamt.
  3. Der Vorsitz im Verwaltungsrat der Pflegekasse richtet sich nach dem Vorsitz im Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse.
  
- II. Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen.  
Dem Verwaltungsrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
  1. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
  2. den Haushaltsplan festzustellen,
  3. für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 31 SVHV über die Bestellung der/s Prüfer/s zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung.
  4. über die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
  5. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand zu vertreten,
  6. den Vorstand zu überwachen.
  
- III. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
  
- IV. Der Verwaltungsrat kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.



- V. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Verwaltungsrat Ausschüsse.
  
- VI. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung der BKK durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
  
- VII. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend und stimmberechtigt ist.
  
- VIII. Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  
- IX. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung über Jahresrechnung und Haushaltsplan ist ausgeschlossen.

Das Nähere ist in der Geschäftsordnung geregelt.



## § 4 Vorstand

- I. Der Vorstand der Pflegekasse ist der Vorstand der Betriebskrankenkasse.
- II. Der Vorstand verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.
- III. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
  1. dem Verwaltungsrat über die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu berichten.
  2. dem Verwaltungsrat über die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung regelmäßig zu berichten,
  3. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten,
  4. den Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zuzuleiten,
  5. jährlich die geprüfte Jahresrechnung dem Verwaltungsrat zur Entlastung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Prüffeststellungen der/des vom Verwaltungsrat bestellten Prüfer/s vorzulegen.

Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung. Sofern für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI vorgenommen worden ist, kann der Vorstand zur Vermeidung von Doppelprüfungen bestimmen, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung nach § 46 Abs. 6 SGB XI in die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI einzubeziehen ist.





6. die Pflegekasse nach § 4 der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung zu prüfen,
  7. eine Kassenordnung aufzustellen,
  8. die Beiträge einzuziehen,
  9. Vereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern und mit Lieferanten der Pflegekasse abzuschließen,
  10. die Leistungen festzustellen und auszuzahlen.
- IV. Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Verwaltung der Pflegekasse.
- V. Das Personal der Pflegekasse ist das mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Pflegekasse beauftragte Personal der Betriebskrankenkasse, es unterstützt den Vorstand bei der Verwaltung der Pflegekasse.





## **§ 5 Widerspruchsausschuss**

- I. Die Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse sind die Widerspruchsausschüsse der Betriebskrankenkasse und nehmen die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGG - Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
  
- II. Es gelten die den Widerspruchsausschüssen der Betriebskrankenkasse betreffenden Satzungsbestimmungen aus § 4 der Satzung der Betriebskrankenkasse sinngemäß.



## **§ 6 Kreis der versicherten Personen**

### **I. Versicherungspflicht**

1. Mitglieder der Pflegekasse sind die Pflicht- und freiwilligen Mitglieder der Krankenkasse, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind.
2. Mitglieder sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie
  - a. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
  - b. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
  - c. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsopfersfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
  - d. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
  - e. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
  - f. in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden sindund die Mitgliedschaft nach § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BKK mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

## **II. Familienversicherung**

Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner (§ 33b SGB I) und die Kinder von Mitgliedern sowie die Kinder von familienversicherten Kindern nach Maßgabe des § 25 SGB XI.

## **III. Weiterversicherung**

Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der Familienversicherung ausgeschieden sind oder deren Familienversicherung nur deswegen nicht besteht, weil die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 SGB XI vorliegen sowie Personen, die wegen Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können sich nach Maßgabe des § 26 SGB XI weiterversichern.

## **IV. Beitrittsrecht**

Personen, die im Sinne von § 26 a SGB IX ihren Beitritt erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.



## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Weiterversicherung endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt.

## § 8 Beiträge

- I. Für Bemessung und Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.



## **§ 8a Beitragssatz**

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.



## **§ 9 Leistungen**

Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.





## **§ 9a Auskunft über Leistungsdaten**

Die Pflegekasse informiert den Versicherten auf dessen Antrag über die von ihm jeweils im letzten Geschäftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen und deren Kosten.



## **§ 10 Art der Bekanntmachung**

- (1) Die Satzung sowie das sonstige autonome Recht der BKK Pflegekasse firmus werden durch Veröffentlichung im Internet unter [www.bkk-firmus.de](http://www.bkk-firmus.de), nachrichtlich durch zweiwöchigen Aushang in den Servicezentren in Bremen und Osnabrück, bekannt gemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.
- (2) Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Aushang in den o.a. Servicezentren.
- (3) Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.



## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

1. Der Verwaltungsrat der Pflegekasse der BKK firmus hat diese Satzung am 05.02.2004 beschlossen.
2. Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse der BKK Bremer Straßenbahn AG hat diese Satzung am 06.02.2004 beschlossen.
3. Die Satzung tritt am 01.04.2004 in Kraft.
4. Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 1. Nachtrag am 25.06.2008 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
  
Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 2. Nachtrag am 06.07.2011 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.07.2011 in Kraft.  
  
Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 3. Nachtrag am 18.09.2014 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.  
  
Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 4. Nachtrag am 20.12.2016 beschlossen. Dieser Satzungsantrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.



Der Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse firmus hat den 5. Nachtrag am 28.09.2017 beschlossen. Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bremen, den 28.09.2017

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates

Dr. Torsten Knappe



Siegel der BKK Pflegekasse firmus

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 28. September 2017 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der BKK Pflegekasse firmus wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 12. Oktober 2017  
112P – 59440.0 - 688/2004

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

